

UR_GERICHTE OG V 22 28 vom 20. Januar 2022

UR Obergericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 22 28

FR: UR_GERICHTE OG V 22 28 du 20 janvier 2022

IT: UR_GERICHTE OG V 22 28 del 20 gennaio 2022

Erwägungen

E. 5

Zunächst ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der sensomotorisch inkompletten Paraplegie (nach LWK-Fraktur bei Gleitschirmunfall 1984) die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beinorthesen erfüllt (BG-act. 57 und 91). Streitig ist hingegen, ob eine zweite Garnitur abgegeben werden kann, was gemäss Rz. 2009 KHMI im Einzelfall und nach Abklärung durch die IV-Stelle der Fall ist.

E. 5.1

Aus dem Grundsatz der einfachen und zweckmässigen Eingliederung (Art. 2 Abs. 4 HVI) folgt, dass Hilfsmittel grundsätzlich nur in einem Exemplar abzugeben sind; eine Versorgung mit mehreren Exemplaren ist jedoch ausnahmsweise statthaft, wenn dies im Hinblick auf den jeweiligen Eingliederungszweck, wegen des Verschleisses, wegen der Art der Verwendung oder aus anderen Gründen generell geboten ist (BGer I 792/01 vom 24.05.2002 E. 1). Wenn das angestrebte Ziel jedoch zumutbarerweise auch auf andere Weise erreicht werden kann (Schadenminderungspflicht), stellt die Zweitversorgung keine einfache und zweckmässige Eingliederungsmassnahme mehr dar (vergleiche Silvia Bucher, Eingliederungsrecht in der Invalidenversicherung, Bern 2011, S. 241 f., Rz. 432 f.).

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin hielt in der vorliegend angefochtenen Verfügung fest, sie habe den Beschwerdeführer bereits mit der erstmaligen Zusprache der Orthese (Mitteilung vom 23.09.2016) darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Anspruch im Grundsatz nur auf eine einzige Orthese erstrecke. Mit Mitteilung vom 16. April 2018 hätten sie zum Erhalt seiner Erwerbstätigkeit ausnahmsweise die Kosten auch einer zweiten Orthese bis zum 30. November 2020 übernommen. Da nicht nachgewiesen sei, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgehe, wies sie das Gesuch ab. Mit Stellungnahme vom 19. September 2022 macht sie sodann geltend, sie habe die Abgabe eines Ersatzpaares ursprünglich (2018) an die selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten geknüpft. Weil diese inzwischen nicht mehr gegeben sei, seien keine Gründe ersichtlich, die die Abgabe eines Ersatzpaares weiterhin rechtfertigen würden. Würde es zutreffen, dass Versicherte während Wartungs- und Serviceleistungen an Orthesen tagelang immobil seien, müsste die Abgabe von Ersatzpaaren die Regel sein, was gemäss Kreisschreiben gerade nicht der Fall sei (Rz. 2009 KHMI). Die Hilfsmittellieferanten könnten Wartungsarbeiten angemessen überbrücken.

E. 7

Nachdem eine Erwerbstätigkeit vorliegend nicht mehr gegeben/nachgewiesen ist, ist im Folgenden zu prüfen, ob die Abgabe eines Ersatzpaares durch andere Gründe gerechtfertigt werden kann.

E. 7.1

Im Schreiben der A. __ AG vom 9. August 2022 wird festgehalten, der Versicherte würde sich ohne das Tragen von Orthesen einer Sturzgefährdung aussetzen. Er sei sehr aktiv und belaste/beanspruche die Orthesen entsprechend stark, weshalb es wichtig sei, dass diese regelmässig gewartet und repariert würden. Die Reparaturen und Revisionen hätten in der Vergangenheit mehrfach viel Zeit (eine bis zwei Arbeitswochen) in Anspruch genommen. Da die Unterschenkelorthesen individuell angepasst und mit Knöchelgelenken des Typs "neuro Swing" ausgestattet seien, sei es ihnen nicht möglich, dem Versicherten während der Wartezeit einen adäquaten Ersatz zur Verfügung zu stellen. Ausserdem sei die Vermietung von Orthesen als Ersatzlösung während Reparaturen weder tarifvertraglich noch nach der Medizinprodukte-Regulierung (MDR) möglich und erlaubt. Ebenso sei die A. __ AG nicht gewillt, das Risiko eines allfälligen Schadens durch oder während der Anwendung von nicht individualisierten Ersatzorthesen zu übernehmen (Beschwerde-Beilage).

E. 7.2

Aus dem obgenannten Schreiben ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Orthesen stärker als andere Versicherte beansprucht (vergleiche hierzu auch BG-act. 60, wonach die im Oktober 2016 erhaltenen Orthesen aufgrund der enormen Belastung bereits im Januar 2017 gebrochen waren) und dass regelmässig Reparaturen und Revisionen notwendig sind, welche verhältnismässig lange dauern. Da die Orthesen des Beschwerdeführers individuell angepasst sind, kann die Hilfsmittellieferantin währenddessen keinen adäquaten Ersatz zur Verfügung stellen. Demnach handelt es sich vorliegend nicht um einen Regelfall, weshalb die Argumentation der Beschwerdegegnerin – wonach die Abgabe von Ersatzpaaren, wenn Versicherte während Wartungsarbeiten tagelang immobil wären, die Regel sein müsste – ins Leere zielt.

E. 7.3

Weil sich der Beschwerdeführer ohne Orthesen einer Sturzgefährdung aussetzen würde und die Hilfsmittel-Lieferantin die Wartungsarbeiten nicht angemessen überbrücken kann, ist seine Mobilität nach oben Gesagtem regelmässig während einer bis zwei Wochen nicht gewährleistet und der Eingliederungszweck nach Art. 2 Abs. 1 HVI wird in dieser Zeit nicht erreicht.

E. 7.4

Somit sind – entgegen der beschwerdegegnerischen Argumentation – durchaus Gründe ersichtlich, welche die Abgabe eines Ersatzpaares auch ohne nachgewiesene Erwerbstätigkeit rechtfertigen. Das Gesuch wurde zu Unrecht abgewiesen.

E. 7.5

Ergänzend ist anzumerken, dass es dem Beschwerdeführer im Rahmen der Schadenminderungspflicht zumutbar ist, auch das jeweils ältere Modell der Orthesen weiterhin zu tragen. Durch das abwechslungsweise Tragen der beiden Orthesen-Paare wird deren Lebensdauer entsprechend verlängert, sodass der Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch bei einer Zweitversorgung gewahrt bleibt.

E. 9

In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 11. Juli 2022 aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer Anspruch hat

auf eine zweite Garnitur Unterschenkel-Orthesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.